

Der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) startet

Nach der Finanzverwaltung haben jetzt auch die Kreditinstitute die digitalen Möglichkeiten für sich entdeckt. Während sich die E-Bilanz in den letzten Jahren bereits zu einem Massenverfahren mit jährlich mehreren Millionen Übermittlungen von digitalen Jahresabschlüssen entwickelt hat, will nunmehr auch die Kreditwirtschaft auf diesen Zug aufspringen.

Jahresabschlüsse weiterleiten

Bisher leiten Unternehmen oder deren Berater die Jahresabschlüsse überwiegend in gedruckter Form oder als PDF an die Banken und Sparkassen weiter. Dort werden diese manuell erfasst, damit sie von den bank- bzw. sparkasseneigenen Analysesys-

temen erkannt werden können. Durch den „Digitalen Finanzbericht“ (DiFin) soll dieser Medienbruch zukünftig verhindert werden, indem die Daten im XBRL-Format übertragen werden. Die Kreditwirtschaft verspricht sich hiervon Zeit- und Kostenersparnisse, Unternehmen könnten mit einer schnelleren Kreditentscheidung rechnen.

Keine neuen Risiken

Für die steuerlichen Berater entstehen durch den digitalen Finanzbericht keine zusätzlichen Haftungsrisiken. Banken und Sparkassen stellen mit der Haftungsklarstellungserklärung rechtlich klar, dass Berater bei der elektronischen Übermittlung nicht schlechter gestellt werden, als hätten sie den Abschluss ihren Mandanten zur Einreichung bei der Bank bzw. Sparkasse in Papierform übergeben.

Eine Bank bzw. Sparkasse kann erst dann an dem Verfahren teilnehmen, wenn sie die Haftungsklarstellungserklärung abgegeben hat. Darüber hinaus erklärt der Mandant gegenüber seinem Kreditinstitut mit der sog. Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) die Verbindlichkeit der digital übermittelten Jahresabschlüsse.

Die Deutsche Bundesbank hat gemeinsam

mit Vertretern der deutschen Finanzwirtschaft Anfang März 2018 den offiziellen Startschuss für DiFin gegeben. Mit dem digitalen Finanzbericht startet ein weiteres Digitalisierungsprojekt, das zur Vereinfachung und schnelleren Kommunikation aller Beteiligten beiträgt.

Starttermin

Die Übermittlung der ersten digitalen Finanzberichte sollte ab April 2018 möglich sein. Derzeit sind jedoch noch nicht alle Softwareanbieter sowie erst ein geringer Anteil der Banken und Sparkassen in der Lage, an diesem Projekt teilzunehmen. Informationen darüber, welche Banken derzeit schon teilnehmen können, finden sich mit weiterführenden Hinweisen auf der DiFin-Homepage (<https://www.digitalerfinanzbericht.de/>).

Damit alle Prozessbeteiligten zukünftig von DiFin profitieren können, ist zudem die Implementierung eines Rückkanals geplant. Über diesen sollen die steuerlichen Berater digital unterstützt werden, z. B. durch den Versand von Zins- und Tilgungsplänen durch die Banken, die zu einer Erleichterung bei der Erstellung der Finanzbuchhaltung führen können.



Alexander Kohl, Dozent im Steuerrecht

Mai-Ticker

- *Brexit, Kassennachschau*
- *Außenprüfung*
- *Neues zur Einkommensteuer*
- *GoBD: Neuer Leitfaden*
- *Umsatzsteuer:*
 - *innergemeinschaftliche Lieferung*
 - *Vorsteuerberichtigung*
- *Steuergestaltungen*

STEUERTERMINE MAI 2018

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Freitag, den 11.05.2018*		
Lohnsteuer mtl./vj.	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Kirchensteuer	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Solidaritätszuschlag	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Gewerbesteuer vj.	15. 05.	18. 05.

1 Die Schonfrist endet am 11.05.18, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
 ** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MAI 2018

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Mai 2018	25. 05.	29. 05.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Die Europäische Kommission hat den Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen den europäischen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht. Darin wird auch der Übergangszeitraum geregelt. Der Entwurf besteht aus sechs Teilen: den einleitenden Bestimmungen, Bestimmungen zu den Bürgerrechten, Bestimmungen zu anderen Fragen, die im Zuge des Austritts zu klären sind, wie vor dem Austritt in den Verkehr gebrachte Waren, die Finanzregelung, den Übergangsregelungen und institutionellen Bestimmungen sowie einem Protokoll über Irland/Nordirland. Das Vereinigte Königreich wird die Europäische Union am 30. März 2019 verlassen.

Abgabenordnung

Korrekturen vergessener Einlagen

Mit einer Pressemitteilung vom 26.02.2018 hat sich der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt zu den Korrekturen vergessener Einlagen von GmbH-Gesellschaftern geäußert. Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften müssen die Einlagen, die nicht in das gezeichnete Nennkapital geleistet werden, am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs im steuerlichen Einlagekonto erfassen. Ist ein Zugang zum Einlagekonto versehentlich nicht erfasst worden, wird dies oftmals erst erkannt, wenn der insoweit fehlerhafte Feststellungsbescheid bestandskräftig ist. In diesen Fällen verhindert die Grundlagenfunktion des Feststellungsbescheids eine Korrektur des Folgebescheids, sodass sich die Frage stellt, ob einer „vergessenen“ Einlage mit verfahrensrechtlichen Mitteln begegnet werden kann. Hier wurde beim Steuerforum 2018 in Hannover auf das Fehlen eines höchstrichterlichen Urteils und auf die uneinheitliche Rechtsprechungspraxis der Finanzgerichte hingewiesen. Änderungsmöglichkeiten aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit sowie einer Korrektur nach

§ 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 AO seien in der Regel nicht möglich.

BMF-Schreiben zur Kassennachschau

Zwischenzeitlich wurde durch das Finanzministerium ein Entwurf eines BMF-Schreibens zur Kassennachschau herausgegeben. Von den Verbänden wird dringend gefordert, das Ermessen des Amtsträgers bei der Durchführung der Kassennachschau vor Ort zu konkretisieren. Die Befugnisse des Finanzbeamten müssen unter dem Blickwinkel der gebotenen Verhältnismäßigkeit klar und deutlich im BMF-Schreiben geregelt werden. Mit der neuen Kassennachschau ab 2018 ist die Finanzbehörde berechtigt, unangekündigt Prüfungen bei den Unternehmen vorzunehmen.

Außenprüfung: Zulässigkeit

Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH ist die Berechnung des Schwellenwertes bei der Vornahme der Außenprüfung weder formell noch verfassungsmäßig zu beanstanden. Einzubeziehen sind auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen und in die Günstigerprüfung einbezogen werden. Verlustausgleiche aus anderen Jahren sind nicht zu berücksichtigen. Eine Außenprüfung ist auch nicht deshalb unzulässig, weil der Steuerpflichtige ein hohes Alter erreicht hat.

Einkommensteuer

Verdienstauffällenschädigungen

Die von der Versicherung erstattete Einkommensteuer für gezahlte Verdienstauffällenschädigungen ist steuerpflichtig, so das Finanzgericht mit seiner Mitteilung vom 28.02.2018 zum Urteil vom 20.11.2017 (Az. 10 K 3494/15, nrkr - BFH Az.: X R 1/18). Im Urteilsfall wurde dem Kläger durch die Versicherungsgesellschaft eine Abfindung netto ausgezahlt. Dies bedeutete, dass die Abfindung den durch den Verdienstauffall entfallenden Steuerschaden nicht umfasste. Die daraufhin entstandene Steuernachzahlung wurde im Streitjahr durch die Versicherung erstattet. Auch dieser Betrag wurde durch das FA

besteuert. Der Kläger erhob den Einwand, es handle sich dabei um einen nicht steuerbaren Schadenersatz. Dem folgte das Finanzgericht nicht, denn die Übernahme der steuerlichen Last stelle keine gesondert zu beurteilende Schadensposition dar. Die Besteuerung entspreche der steuerlichen Behandlung einer sog. Bruttolohnvereinbarung und nichts anderes gelte aus Gleichheitsgründen bei einer sog. Nettolohnvereinbarung.

Einkünfte eines Schiedsrichters

Der BFH hat mit Urteil vom 20.12.2017 (Az. I R 98/15, veröffentlicht am 28.02.2018) zu den Einkünften eines Schiedsrichters entschieden. Demnach sind Fußballschiedsrichter steuerrechtlich als Gewerbetreibende tätig, die bei internationalen Einsätzen auch nicht am jeweiligen Spielort eine Betriebsstätte begründen. Somit rechtfertigt dies die Festsetzung (nationaler) Gewerbesteuer auch für die im Ausland erzielten Einkünfte. Diesem nationalen Besteuerungsrecht stehen auch keine abkommensrechtlichen Hürden entgegen (sog. Sportlerbesteuerung im jeweiligen Tätigkeitsstaat).

Erwerb eigener Anteile

Mit seiner Entscheidung vom 06.12.2017 hat sich der BFH zur Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 17 Abs. 1 und 2 EStG geäußert (Az. IX R 7/17). Demnach stellt der entgeltliche Erwerb eigener Anteile durch die GmbH auf der Ebene des veräußernden Gesellschafters ein Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG dar. Die rein gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters.

Aufwandsentschädigung und Pflegepauschbetrag

Eine Aufwandsentschädigung des Betreuers steht dem Pflegepauschbetrag entgegen, so das FG Düsseldorf mit Mitteilung vom 08.03.2018 zum Urteil vom 13.11.2017 (Az. 15 K 3228/16, nrkr - BFH Az.: VI R 52/17). Die Gewährung des Pflege-

gepauschbetrages setzt zunächst voraus, dass der Steuerpflichtige für die Pflege keine Einnahmen erhält. Im Urteilsfall war dies nicht zutreffend, da der Kläger eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer erhalten hat. Weiterhin wurde die vorausgesetzte Mindestpflagedauer nicht eingehalten. Hier wird eine Pflege von nicht untergeordnetem Umfang gefordert (mind. 10 %). Widersprüchlich waren die Aussagen des Klägers zum Aufwand mit denen des Pflegeheims. Revision zum BFH wurde zugelassen.

Buchführung und Bilanzierung

SonderBV - stille Reserven

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hat sich mit einer Pressemitteilung vom 26.02.2018 zu der Gefahr der Steuerfalle bei stillen Reserven bei unerkanntem Sonderbetriebsvermögen II in Betriebsaufspaltungen geäußert. Hierbei wies der Kölner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Burkhard Binnewies, beim Steuerforum 2018 in Hannover darauf hin, dass nach Ansicht des FG Niedersachsen (Urteil vom 19.11.2015, Az. 5 K 286/12) die Grundsätze der Betriebsaufspaltung auch dann gelten, wenn die überlassenen Wirtschaftsgüter ohnehin steuerlich verstrickt sind, da sie sich im Gesamthandsvermögen einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG befinden. Außerdem gingen die Grundsätze der Betriebsaufspaltung der gewerblichen Prägung vor.

Keine Risikoausgleichsrücklage für LuF

Nach einer Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 28.02.2018 ist die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht geplant. Im Rahmen eines Forschungsprojektes ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einführung einer solchen Rücklage nicht zu den erwünschten Entlastungseffekten in der Landwirtschaft führen würde. Stattdessen wurde die Einführung einer mehrjährigen Gewinnglättungsregelung vorgeschlagen.

Zweifelsfragen zu § 6 b Abs. 2 a EStG

Das BMF hat mit Schreiben vom 07.03.2018 auf Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6 b Abs. 2 a EStG reagiert und hier Regelungen bzw. Klarheit geschaffen. U. a. wird auf die Antragstellung, die Behandlung von Altfällen, Reinvestitionsabsicht usw. eingegangen. Das vollständige Schreiben ist auf der Homepage des BMF einsehbar bzw. wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

GoBD: Praxisleitfaden

Seit dem 01.01.2015 sind die von der Finanzverwaltung bekanntgegebenen GoBD anzuwenden. In der Praxis gibt es immer noch zahlreiche Anwendungsfragen. Die AWW e.V hat nun in Zusammenarbeit mit den Verbänden und beteiligten Einrichtungen einen Leitfaden für die Praxis zusammengestellt. Der Leitfaden wendet sich vor allem an kleine Unternehmen und soll als Orientierungshilfe und zum besseren Verständnis der GoBD dienlich sein. Die Praxis-hilfe ist kostenlos über die Homepage der AWW erhältlich und wird fortlaufend aktualisiert.

Umsatzsteuer

Innergemeinschaftliche Lieferung nachträglich

In einem aktuellen Urteil wird vom Finanzgericht der Erlass der bezahlten Einfuhrumsatzsteuer gewährt, wenn nachträglich die Steuerfreiheit im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfolgt. Der aus dem Drittland eingeführte Gegenstand muss im Anschluss nachweislich für eine innergemeinschaftliche Lieferung verwendet werden, damit die Steuerfreiheit eintritt. Aufgrund der vorgelegten Nachweise kam das Gericht zumindest im Einzelfall zur Steuerfreiheit im Nachhinein und bestätigte dafür die Möglichkeit des Erlasses der Einfuhrumsatzsteuer. Die Revision beim BFH wurde zugelassen.

Berichtigung USt beim Grundstückskauf

Das Finanzgericht hat aktuell zum Berichtigungsverfahren bei unzutreffend als

umsatzsteuerpflichtig behandelten Grundstücksverkäufen entschieden. Der Berichtigungsanspruch ist danach nur im Rahmen eines gesonderten Berichtigungsverfahrens zulässig. Dieser kann nicht durch einen Antrag auf geänderte Umsatzsteuerfestsetzung geltend gemacht werden. Die Berichtigung ist gesondert schriftlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Das Finanzamt muss der Berichtigung zustimmen. Erst bei einer Ablehnung der Berichtigung kann der Anspruch mit einem Einspruch ggf. weiter verfolgt werden.

Berichtigung der Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren

Das Finanzgericht hat das zuständige Finanzamt mit einem aktuellen Urteil verpflichtet, die Berichtigung im Insolvenzverfahren zuzulassen. Dies wurde von der Finanzbehörde mit der Begründung abgelehnt, der Erstattungsanspruch sei zwischen den Beteiligten nicht ausgeglichen worden. Der leistende Unternehmer hatte aufgrund der Insolvenz den vereinnahmten Erstattungsbetrag nicht an den Leistungsempfänger zurückgezahlt. Es wurde Revision beim BFH zugelassen.

USt: drei Vertragsverletzungsverfahren

Es wurden durch die EU Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, die den Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen. Gegen Deutschland wurden drei Verfahren eingeleitet. Bestimmte höchstzulässige Abmessungen und Gewichte von Straßenverkehrsfahrzeugen sind einzuhalten und vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beim Führerschein muss nachgebessert werden. Einschränkungen der Fahrerlaubnis und andere Zusatzangaben müssen deutlicher auf dem Führerschein ausgewiesen sein. Die Mehrwertsteuerregelung für Landwirte muss durch Deutschland in Einklang zum europäischen Recht gestaltet werden. Deutschland wendet die Durchschnittsteuersätze auch bei großen landwirtschaftlichen Betrieben an. Innerhalb von zwei Monaten ist Deutschland aufgefordert, eine abhelfende Regelung zu finden.

Lohnsteuer

Widerruf einer Pensionszusage

Auch zur nachträglichen Berechtigung zum Widerruf einer Pensionszusage hat die StBV Niedersachsen Sachsen-Anhalt eine Pressemitteilung veröffentlicht (26.02.2018). Beim Steuerforum Hannover wurde hier davor gewarnt, nachträglich einen Widerrufsvorbehalt zugunsten der GmbH zu vereinbaren. Denn wird dann die Pensionszusage etwa zur Beseitigung einer bilanziellen Überschuldung widerrufen, geht die Finanzverwaltung von einem steuerpflichtigen Lohnzufluss in Höhe der Auflösung der Pensionsrückstellung aus. Begründet wird dies mit dem Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und der Gesamtplan-Rechtsprechung des BFH.

Sonstiges

Jobcenter: Unterlagen von Selbständigen

Nach dem aktuellen Urteil des FG Sachsen darf das Jobcenter keine überzogenen Anforderungen bei der Vorlage von Unterlagen eines selbständigen Aufstockers an den Tag legen. Der Kläger hatte als Aufstocker Leistungen nach SGB II (Hartz IV) als selbständiger Bauingenieur wegen geringem Einkommen bezogen. Die eingereichten Originalbelege können nicht berücksichtigt werden. Im Widerspruchsverfahren wurde die Vorlage entsprechender Nachweise als unzulässig zurückgewiesen. Das Sozialgericht entschied dagegen, dass vorzulegende Unterlagen zum einen nicht im überzogenen Sinne erfolgen können und zum anderen, dass auch im Widerspruchsverfahren noch Unterlagen nachgereicht werden dürfen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Anzeigepflicht zu Steuergestaltungen

Zur vorgesehenen Anzeigepflicht von allgemeinen Steuergestaltungen gibt es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Legale Steuergestaltungen dürfen nicht anzei-

gepflichtig werden. In einem in Auftrag gegebenen Gutachten wird festgestellt, dass verschiedene Grundsätze des deutschen Steuerrechtes nicht eingehalten werden. Durch die Vorgaben einer EU-Richtlinie sind steuerliche Berater verpflichtet, Steuergestaltungen anzuzeigen, auch wenn diese nach legalen Vorgaben erfolgen. Im Gutachten wird auch darauf hingewiesen, dass der deutsche Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, die europäische Vorgabe in das nationale Recht umzusetzen.

Einführen einer schwarzen Liste

Immer wieder werden Steuergestaltungsmodelle ausgearbeitet, die durch deren Komplexität Lücken im Steuersystem ausnutzen. So wird gezielt die Steuerlast minimiert. Mit Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Die Eckpunkte der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen werden derzeit erarbeitet. Vom Finanzministerium in Rheinland-Pfalz wird die Einführung einer schwarzen Liste vorgeschlagen. Steuergestaltungsmodelle sollen an eine zentrale Stelle gemeldet werden, von wo aus diese geprüft und bewertet werden. Werden Modelle sodann als unerwünscht erachtet, soll in einer schwarzen Liste veröffentlicht werden. Dies sei ein wichtiger Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit.

Verlängerung des ALG I für Kulturbranche

Für überwiegend kurzfristig Beschäftigte gelten Sonderregelungen, die einen erleichterten Zugang zu Arbeitslosengeld eröffnen. Der Kulturbereich ist davon sehr stark betroffen. Nun wurde eine Verlängerung dieser Sonderregelung beschlossen. Ohne Verlängerung wäre diese Sonderregelung Mitte des Jahres ausgelaufen. Bis zum Sommer 2021 haben Kreative und Künstler die nötige Zeit, eine gute dauerhafte Lösung über die beteiligten Verbände erreichen zu können. Die Verbesserung der sozialen Absicherung der Künstler und Kreativen wird lt. Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode eine der vielen wichtigen Entscheidungen sein. Die verlän-

gerte Regelung ermöglicht einen erleichterten Zugang zu Arbeitslosengeld für die, die überwiegend kurzfristige Beschäftigungen ausüben.

SEMINARE JUNI/JULI 2018

„Umsatzsteuer aktuell“

9:00 - 12:00

„Buchhaltung Spezial“

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	29.06.18
Bremen	Di.	19.06.18
Chemnitz	Do.	07.06.18
Dortmund	Mo.	02.07.18
Dresden	Fr.	08.06.18
Düsseldorf	Di.	03.07.18
Erfurt	Di.	12.06.18
Frankfurt	Fr.	15.06.18
Hamburg	Fr.	22.06.18
Hannover	Mo.	18.06.18
Köln	Mo.	25.06.18
Leipzig	Mo.	11.06.18
Mannheim	Do.	14.06.18
München	Fr.	13.07.18
Nürnberg	Do.	12.07.18
Potsdam	Do.	28.06.18
Rosenheim	Do.	05.07.18
Stuttgart	Mo.	09.07.18
Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de		

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
 Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.